



Deutscher Bundestag

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Berlin, 14. März 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-21/2017

Bezug:

1. E-Mail vom 2. Februar 2017
2. Eingangsbestätigung vom 15. Februar 2017

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 2. Februar 2017 bitten Sie um Übersendung des Rechtsgutachtens, welches der Deutsche Bundestages bei Frau Prof. Dr. Schöneberger zum Verhältnis zwischen Informationsfreiheitsgesetz und Parteiengesetz in Auftrag gegeben hat.

Nach einer ersten rechtlichen Prüfung Ihres Antrags möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Der Herausgabe dieses externen, nicht von der Verwaltung des Deutschen Bundestages erstellten, Gutachtens könnten möglicherweise Rechte Dritter, hier der Schutz geistigen Eigentums im Sinne von § 6 Satz 1 IFG sowie personenbezogener Daten im Sinne von § 5 IFG entgegenstehen.

Zwar überwiegt nach § 5 Abs. 3 IFG das Informationsinteresse des Antragstellers dem schutzwürdigen Interesse des Dritten am Ausschluss in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Diese Merkmale müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. u.a. Schoch, IFG-Kommentar, § 5 Rn. 86). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da das von Ihnen begehrte Gutachten sich allgemein mit der Frage befasst, in welchem Verhältnis das IFG und das Parteiengesetz stehen. Der Verfasser hat in dem Gutachten weder für ein bestimmtes



Verfahren erstellt noch als Gutachter in einem bestimmten Verfahren Stellung genommen.

Gemäß § 8 Abs. 1 IFG ist dem Verfasser des Gutachtens als Dritten, dessen Belange durch den Antrag berührt sein können, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Betrifft der Antrag Daten Dritter, so muss er nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründet werden (vgl. auch Schoch, IFG-Kommentar § 7 Rn. 24; Fluck in: Fluck/Theuer, IFG, § 7 Rn. 87). Daher bitte ich Sie, Ihren Antrag zu begründen.

Die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens wäre mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Nur einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFG-Gebührenverordnung (GebV) und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihrer Anträge für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe vom tatsächlichen Arbeitsaufwand abhängig ist und mit einem schriftlichen Bescheid festzusetzen ist.

Sofern Sie an Ihrem Antrag auch angesichts der dargestellten Gebührenfolge festhalten, bitte ich um die oben genannte Begründung Ihres Antrags bis zum 31. März 2017

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt-Hederich